



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stiftung Schüler Helfen Leben  
Kaiserstr. 12  
24534 Neumünster

21.05.2026  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
S 2360 - 1 -2022- 9055 - V B 3  
bei Antwort bitte angeben

Herr Plenker  
0211 4972-2212  
juergen.plenker@fm.nrw.de

## **Sozialer Tag 2026 und Folgejahre**

Ihr Schreiben vom 29.04.2026

Sehr geehrte Frau

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 29.04.2026.

Ich freue mich sehr darüber, dass Sie mit Ihrer Organisation seit vielen Jahren Kinder und Jugendliche frühzeitig an ein ehrenamtliches und soziales Engagement heranführen.

Ehrenamtlich Engagierte leisten einen unverzichtbaren Beitrag zu unserem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ein solches Engagement verdient Respekt und Anerkennung sowie verlässliche und praxistaugliche Rahmenbedingungen. Die bereits mit Kindern und Jugendlichen durchgeführten Projekte Ihrer Organisation tragen mit dazu bei, dass das ehrenamtliche Engagement auch in Zukunft ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft und unseres Zusammenlebens sein wird.

Bei der Durchführung Ihrer Aktionstage kann steuerlich bei in Nordrhein-Westfalen ansässigen Unternehmen oder Privatpersonen für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 wie folgt verfahren werden:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:  
[www.finanzverwaltung.nrw.de/  
datenschutz](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutz)

Verzichten die Kinder und Jugendlichen auf die Auszahlung der anlässlich eines Aktionstages verdienten Vergütungen, können diese aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben und unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, wenn die Arbeitgeber die Vergütungen unmittelbar auf ein Konto Ihrer Organisation überweisen.

Die Arbeitgeber haben den Arbeitsvertrag bzw. die Arbeitsvereinbarungen mit der Verzichtserklärung der Kinder und Jugendlichen sowie den Nachweis über die Zahlung auf ein Spendenkonto zum jeweiligen Lohnkonto zu nehmen. Die Kenntnis der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Kinder und Jugendlichen ist nicht erforderlich. Bei den Arbeitgebern sind die gezahlten Vergütungen – soweit betrieblich veranlasst – als Betriebsausgaben abziehbar.

Sofern die Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen bei Privatpersonen ausgeführt wird, kommt eine steuermindernde Berücksichtigung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben grundsätzlich nicht in Betracht. In diesen Fällen kann daher auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Die im Ergebnis steuerfrei belassenen Vergütungen dürfen bei einer etwaigen Einkommensteuerveranlagung der Kinder und Jugendlichen nicht als Spende berücksichtigt werden. Daher dürfen für die Vergütungen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für die von Ihnen durchgeführten Aktionstage wünsche ich Ihnen weiterhin gutes Gelingen und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcus Optendrenk